

Geschäftsverzeichnisnr. 7071
Entscheid Nr. 1/2021 vom 14. Januar 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 27. November 2018, dessen Ausfertigung am 5. Dezember 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, dahin ausgelegt, dass die Beschränkung – auf 25 % der Jahresgrundentlohnung – der nach einem Arbeitsunfall gezahlten Rente in der Regelung für den öffentlichen Sektor, wobei das Opfer weiterhin sein Amt ausübt, wenn dieses Opfer andere, von früheren Arbeitsunfällen herrührende Renten erhält, sich nur auf die im Rahmen des Gesetzes vom 3. Juli 1967 gezahlten Renten und nicht auf die im Rahmen des Gesetzes vom 10. April 1971 gezahlten Renten bezieht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zwei Kategorien von Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, unterschiedlich behandelt, und zwar einerseits die Opfer von Arbeitsunfällen, die alle im Rahmen des Gesetzes vom 3. Juli 1967 entschädigt werden, bei denen die Beschränkung für alle von ihnen bezogenen Renten und Verschlimmerungszuschläge gilt, und andererseits die Opfer von Arbeitsunfällen, von denen einige im Rahmen des Gesetzes vom 10. April 1971 entschädigt werden, bei denen die Beschränkung der Rente nur auf die im Rahmen des Gesetzes vom 3. Juli 1967 gezahlten Entschädigungen Anwendung finden wird? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Nach Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » (nachstehend: Gesetz vom 3. Juli 1967), abgeändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 « zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » (nachstehend: Gesetz vom 19. Oktober 1998), hat das Opfer eines Arbeitsunfalls, dessen Entschädigung vom Gesetz vom 3. Juli 1967 geregelt wird, Anrecht auf eine Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit aufgrund dieses Unfalls.

Diese Rente wird « auf der Grundlage der jährlichen Entlohnung, auf die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls [...] Anrecht hat, berechnet » und « steht im Verhältnis zum Prozentsatz der Arbeitsunfähigkeit, der dem Opfer zuerkannt wird » (Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967, ersetzt durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998). Der Betrag

der jährlichen Entlohnung, der berücksichtigt wird, darf 24 332,08 EUR nicht übersteigen (Artikel 4 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes).

B.2. Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967, ersetzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Mai 2007 « zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor und des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle » (nachstehend: Gesetz vom 17. Mai 2007), bestimmt:

« Solange das Opfer die Ausübung von Ämtern behält, dürfen die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) erwähnte Rente und der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *c*) erwähnte Zuschlag nicht mehr als 25 Prozent der Entlohnung betragen, auf deren Grundlage die Rente festgelegt wurde ».

B.3. Das Opfer eines Arbeitsunfalls, der in Anwendung des Gesetzes vom 10. April 1971 « über die Arbeitsunfälle » (nachstehend: Gesetz vom 10. April 1971) entschädigt wird, hat bei bleibender Arbeitsunfähigkeit aufgrund dieses Unfalls Anrecht auf eine « jährliche Entschädigung » (Artikel 24 Absatz 2 dieses Gesetzes). Nach einigen Jahren wird diese Entschädigung durch eine « Leibrente » ersetzt (Artikel 24 letzter Absatz desselben Gesetzes).

B.4. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern er zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Opfern eines Arbeitsunfalles führen würde, die aufgrund dieses Unfalls Anrecht auf eine Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) desselben Gesetzes in geringerer Höhe als die von der fraglichen Bestimmung vorgesehene Höchstgrenze von 25 % haben, die die Ausübung ihres Amtes nach dem Unfall wieder aufgenommen haben und die vor diesem bereits Opfer eines anderen Arbeitsunfalls geworden sind: einerseits die Opfer, die aufgrund dieses früheren Unfalls bereits Anrecht auf eine Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 3. Juli 1967 hatten, und andererseits die Opfer, die aufgrund der nach ihrem ersten Unfall festgestellten bleibenden Arbeitsunfähigkeit Anrecht auf die in Artikel 24 letzter Absatz des Gesetzes vom 10. April 1971 erwähnte Leibrente hatten.

Nur den Opfern, die zur ersten Kategorie gehören, könnte das Anrecht, die volle Rente zur Entschädigung des zweiten Arbeitsunfalls zu beziehen, aus dem Grund entzogen werden, dass die Summe aus dem Betrag dieser Rente und dem Betrag der bereits aufgrund des ersten Arbeitsunfalls bezogenen Rente die Höchstgrenze von 25 %, die in Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 festgelegt ist, übersteigen würde.

B.5.1. Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bestimmte vor seiner Ersetzung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Mai 2007:

« Solange das Opfer weiterhin sein Amt ausübt, darf die Rente nicht mehr als 25 Prozent der Entlohnung betragen, auf deren Grundlage sie festgelegt wird ».

B.5.2. In seinem Entscheid Nr. 176/2002 vom 5. Dezember 2002 hat der Gerichtshof geurteilt, dass diese Bestimmung so auszulegen ist, dass sie nicht nur den Betrag der einzelnen Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit nach dem Gesetz vom 3. Juli 1967 für sich betrachtet, sondern auch den Betrag, der sich aus der Addition von Renten dieser Art, die einer Person gezahlt werden, die Opfer mehrerer Arbeitsunfälle war, begrenzt. Er hat auch entschieden, dass Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 dahin ausgelegt, dass er nur auf jede Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit für sich betrachtet anwendbar ist, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar ist.

B.5.3. Folglich muss nach Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 der Betrag dieser Rente, auch wenn sie « 25 % der Entlohnung », auf deren Grundlage die Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit in Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 berechnet wurde, nicht übersteigt, herabgesetzt werden, wenn die Summe dieses Betrags und eines aus einer anderen Rente derselben Art von der gleichen Person nach einem anderen Arbeitsunfall bezogenen Rente die vorerwähnte Höchstgrenze übersteigt.

B.6. Da sich Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 ausschließlich auf die Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit in Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) dieses Gesetzes bezieht, ermöglicht es die fragliche Bestimmung nicht, den Betrag einer Rente dieser Art herabzusetzen, wenn die Summe des Betrags dieser Rente und einer von ihrem Empfänger in Anwendung von Artikel 24 letzter Absatz des Gesetzes vom 10. April 1971 bezogenen Leibrente die von der fraglichen Bestimmung eingeführte Höchstgrenze von 25 % übersteigt.

B.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.1. Insofern es die Entschädigung von Arbeitsunfällen regelt, bezweckt das Gesetz vom 3. Juli 1967, dem Opfer eines Arbeitsunfalls eine « angemessene Wiedergutmachung des infolge eines Arbeitsunfalls erlittenen Schadens » zu leisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 1023/1, SS. 3-4; *Ann.*, Kammer, 21. März 1967, S. 30; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 242, S. 3).

B.8.2. Mit der Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 3. Juli 1967 erwähnt ist, soll der Schaden ersetzt werden, den das Opfer des Arbeitsunfalls insbesondere aufgrund der Abnahme seines wirtschaftlichen Werts auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erleidet (Kass., 24. März 1986, AL 5052; Kass., 12. Dezember 1988, AL 8421; Kass., 1. Juni 1993, AL 6367; Kass., 17. März 1997, S.95.0144.F).

B.8.3. Diese Rente stellt eine « Art der Wiedergutmachung des durch den Unfall verursachten Schadens » dar und ihre Zahlung ist unabhängig von der Zahlung der Entlohnung des Opfers dieses Unfalls (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 1023/1, S. 5; *Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 339/6, S. 7; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 242, SS. 6-7).

Das Opfer eines Arbeitsunfalls kann demnach grundsätzlich zugleich seine Entlohnung und die Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit in Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 3. Juli 1967 beziehen (Artikel 5 dieses Gesetzes, ersetzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Mai 2007).

B.9. Die Begrenzung des Betrags der durch Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 eingeführten Rente ist zunächst dadurch gerechtfertigt, dass in dem Fall, dass das Opfer imstande ist, die Ausübung von Ämtern, die ihm zum Zeitpunkt des Unfalls zugewiesen waren, fortzusetzen, der Verlust, der aus ihm folgt, « durch den Umstand begrenzt ist, dass das Opfer die ihm übertragenen Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann und daher die damit verbundenen finanziellen Leistungen erhält » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 1023/1, S. 5).

Diese als « angemessen » angesehene Höchstgrenze ist auch durch das Recht gerechtfertigt, das Artikel 6 § 2 desselben Gesetzes dem Opfer zuerkennt, nach dem Unfall eine Entlohnung in derselben Höhe zu behalten, wenn es aufgrund des Unfalls für die Ausübung der Aufgaben, die es ausübte, untauglich geworden ist und ihm andere Aufgaben zugewiesen wurden, die mit seinem neuen Gesundheitszustand vereinbar sind und für die normalerweise eine geringere Entlohnung bezahlt wird als die Entlohnung, auf die es zum Zeitpunkt des Unfalls Anspruch hatte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 339/6, S. 8; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 314, S. 23).

B.10. In seiner Entscheidung Nr. 176/2002 hat der Gerichtshof geurteilt, dass es diese Erwägungen rechtfertigen, dass der Betrag einer Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit, deren Höhe geringer ist als 25 % der Entlohnung, auf deren Grundlage sie berechnet wird, unter den in Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 beschriebenen Umständen herabgesetzt wird, wenn die Summe dieser Rente und einer anderen Rente derselben Art, die der Empfänger bezieht, die von dieser Bestimmung eingeführte Höchstgrenze von 25 % übersteigt.

Im Fall von mehreren Unfällen, die durch mehrere Renten auf der Grundlage verschiedener Entlohnungen entschädigt werden, muss diese Höchstgrenze auf der Grundlage der höchsten Entlohnung bestimmt werden, unter der Voraussetzung, dass sie den gesetzlichen Höchstbetrag nicht übersteigt.

B.11. Wie die Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit, die im Gesetz vom 3. Juli 1967 vorgesehen ist, soll mit der in Anwendung von Artikel 24 letzter Absatz des Gesetzes vom 10. April 1971 im Fall bleibender Arbeitsunfähigkeit zuerkannten Leibrente der Schaden ersetzt werden, den das Opfer des Arbeitsunfalls aufgrund der Abnahme seines wirtschaftlichen Werts auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erleidet (Kass., 10. März 1980, *Pas.*, I, Nr. 430; Kass., 15. Dezember 2014, S.12.0097.F; Kass., 9. März 2015, S.14.0009.N).

B.12. Unter Berücksichtigung der Erwägungen, die Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 zugrunde liegen, ist es somit nicht vernünftig gerechtfertigt, den Betrag einer nach diesem Gesetz zuerkannten Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit aus dem Grund herabzusetzen, dass die Summe dieser Rente und einer anderen Rente derselben Art die Höchstgrenze von 25 %, die in dieser Bestimmung vorgesehen ist, übersteigt, und den Betrag einer nach dem Gesetz vom 3. Juli 1967 zuerkannten Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit, deren Betrag geringer ist als diese Höchstgrenze von 25 %, nicht herabzusetzen, wenn die Summe der letztgenannten Rente und einer Leibrente, die dieselbe Person nach Artikel 24 letzter Absatz des Gesetzes vom 10. April 1971 bezieht, diese Höchstgrenze übersteigt.

Der Behandlungsunterschied zwischen den beiden in B.4 beschriebenen Kategorien von Personen entbehrt einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.13. In diesem Maße ist Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.14. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Betrag einer nach diesem Gesetz zuerkannten Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit nicht herabsetzt, wenn er geringer ist als die Höchstgrenze von 25 %, die in dieser Bestimmung vorgesehen ist, und wenn die Summe dieser Rente und einer Leibrente, die dieselbe Person nach Artikel 24 letzter Absatz des Gesetzes vom 10. April 1971 « über die Arbeitsunfälle » bezieht, diese Höchstgrenze übersteigt, während er den Betrag einer nach dem Gesetz vom 3. Juli 1967 zuerkannten Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit aus dem Grund herabsetzt, dass die Summe dieser Rente und einer anderen Rente derselben Art die Höchstgrenze von 25 % übersteigt.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Januar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût